

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Parkhaus Neuhäuser Tor

ab 06.02.2026

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 05.02.2026 folgende Benutzungsordnung für das Parkhaus Neuhäuser Tor beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Parkhaus Neuhäuser Tor ist montags bis samstags von 6.30 Uhr bis 02.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr - 2.00 Uhr geöffnet. Fahrzeuge, die nach 02.00 Uhr noch im Parkhaus eingestellt sind, können frühestens ab 6.30 Uhr des nächsten Tages bzw. sonn- und feiertags ab 10.00 Uhr entfernt werden. Soweit diesen eingeschlossenen Fahrzeugen ein Ausfahren durch den Sonderdienst (Personal der Tiefgarage oder beauftragte Dritte) ermöglicht werden soll, ist hierfür ein Entgelt von 50,00 EUR im Einzelfall je Fahrzeug sofort zu leisten. Nur berechtigte Personen dürfen das Parkhaus Neuhäuser Tor zum Zwecke des Einfahrens, Verlassen des Parkhauses sowie Betreten des Parkhauses, um mit dem Fahrzeug auszufahren, nutzen. Berechtigte Person ist, wer die Parkstätte ausschließlich zum Zwecke des Parkens aufsucht. Die Betreiberin kann davon Ausnahmen zulassen.
2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen. In dem Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlage-, Hydraulik oder Bremsbehältern und Vergaser sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb der Garage zu stören,
 - e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung,
 - f) In der Ebene O (Sparkassendeck) Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,
 - g) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,
 - h) Krafträder,
 - i) Fahrzeuge, deren Höhe einschl. Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,00 m überschreiten.Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage entfernt werden.
4. Das eingebrachte Kraftfahrzeug ist auf dem nächst erreichbaren markierten Stellplatz derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge insbesondere solche außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätze, Verbrenner Fahrzeuge auf E-Ladesäulen-Stellplätzen, E-Autos ohne zu Laden auf E-Ladesäulen Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz verbracht.
5. Die in dem Parkhaus ausgewiesenen „Frauenparkplätze“ dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.

6. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen benutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.
7. Die Insassen des abgestellten Fahrzeugs haben das Parkhaus unverzüglich über die ausgewiesenen Wege (Ausgänge/Eingänge) zu verlassen bzw. zu betreten. Kinder sind an der Hand, Tiere an der Leine zu führen.
8. In dem Parkhaus ist untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken der Kraftfahrzeuge,
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - d) unnötiges Laufen lassen des Motors,
 - e) Lärmen jeder Art,
 - f) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - g) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges,
 - h) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren.
9. Das Befahren des Parkhauses mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt Paderborn haftet nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die sich durch das Befahren der Rampen an den Fahrzeugen ergeben können.
10. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind dem Personal sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden.
Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen.
Sonstige Meldepflichten, z. B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
11. Der Betreiber ist berechtigt die Höchstparkdauer an den E-Ladesäulen zu begrenzen oder zusätzlich eine Blockiergebühr zu erheben.
12. Das Parkhaus wird mit Hilfe einer Videoanlage zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.
13. Verstöße gegen die Allgemeinen Bestimmungen werden mit einer Vertragsstrafe von 15,00 Euro belegt. Hierdurch werden dann weitere Kosten durch das beauftragte Inkassounternehmen anfallen. Zusätzliche Folgen können ein Hausverbot sein.

§ 2 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die ersten 40 Minuten | 0,80 EUR |
| für die nächsten 40 Minuten jeweils | 0,90 EUR |
| ab der 3. Stunde (60-Minuten-Takt) | 1,30 EUR |
| b) von 20.00 bis 8.00 Uhr pro Stunde (Taktung wie bei a) | 1,30 EUR |
| max. für v. g. Zeitraum | 2,20 EUR |
| c) für 24 Stunden maximal (Tagessatz) | 7,50 EUR |
| d) Nachtparker, montags bis samstags von 17.00 bis 09.00 Uhr
und sonn- und feiertags ganztägig | 16,00 EUR/Monat |

- e) Dauerparker,
- | | |
|--|-----------------|
| - montags bis freitags von 06.30 bis 14.30 Uhr | 25,00 EUR/Monat |
| - montags bis freitags von 13.00 bis 21.30 Uhr | 25,00 EUR/Monat |
| - montags bis freitags von 06.30 bis 21.30 Uhr | 41,00 EUR/Monat |
| - montags bis samstags von 06.30 bis 21.30 Uhr | 50,00 EUR/Monat |
| - Dauerparker (24 Stunden gültig) | 63,00 EUR/Monat |
- f) Bei Rabattaktionen von Handel/Gewerbetreibenden/Werbegemeinschaft kann ein Nachlass von bis zu 10% auf den Kurzparktarif gewährt werden.
- g) Alle vorgenannten Tarife enthalten die zurzeit geltende Mehrwertsteuer.
- h) Bei Überfüllung des Parkhauses Neuhäuser Tor besteht im Einzelfall für die Nutzer von „Monatsarten“ oder „Dauerkarten“ kein Anspruch auf Rückforderung oder Minderung des entrichteten Benutzungsentgeltes. Sperrungen der Parkstätte z.B. durch Brände, Polizei- oder Feuerwehreinsätze /Anordnungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, führen zu keiner Rückerstattung oder Minderung des Benutzungsentgeltes.

§ 3

Benutzungsregelung für Kurzzeitparken

1. Die Parkzeiten der einzelnen PKW werden mittels Kennzeichenerkennung durch optisch-elektronische Vorrichtungen bei Ein- und Ausfahrt automatisiert erfasst und ebenfalls automatisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Mit Einfahrt in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag für eine zeitlich beschränkte Parkdauer zustande. Der Datensatz wird in der nächsten vollen Stunde nach der Bezahlung gelöscht.
2. Der Parkvorgang wird beendet vor Verlassen der Parkstätte durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens am Kassenautomaten, über Smartphone-Drittanbieterapplikationen und über Drittanbieter-Webanwendungen. Mit der Eingabe des Kennzeichens am Kassenautomaten kann das Parkentgelt beglichen werden (bargeldlos und/oder Bargeld behaftet). Erfolgt keine sofortige Bezahlung, so ist das Parkentgelt spätestens 48 Stunden nach Ausfahrt aus dem Parkhaus fällig. Sollte das Parkhaus ohne Bezahlung verlassen werden, so erfassen die optischen Systeme das Kennzeichen und somit die Parkdauer. Im Anschluss hat der Mieter die Möglichkeit das Parkentgelt innerhalb von 48 Stunden am Kassenautomaten oder durch eine der v. g. Möglichkeiten zu begleichen. Nach Ablauf der 48 Stunden wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 15,00 € fällig und die Nichtbegleichung der Forderung wird von der Betreiberin an ein gesondert beauftragtes Inkassounternehmen weitergegeben. Hierdurch fallen dann weitere Kosten an. Soweit ein Bedarf besteht, kann dem Kassenautomaten nach Knopfdruck ein Quittungsschein entnommen werden bzw. über die digitalen Bezahlmedien eine Quittung angefordert werden.
3. Der Garagenbenutzer fährt im Fall der Entrichtung des Parkentgeltes mittels Kassenautomat danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und verlässt die Parkstätte. Beträgt der Zeitraum zwischen Bezahlung des Parkentgeltes am Kassenautomaten und Ausfahrt aus der Garage länger als 15 Minuten, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Kassenautomaten kann über die Gegensprechanlage das Aufsichtspersonal verständigt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Die Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung über die Anmietung eines Dauerstellplatzes getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer für Kurzparker ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen und an einem anderen Ort seiner Wahl zu Lasten des Mieters bzw. Halters des Kraftfahrzeuges unterzustellen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein

entsprechendes Entgelt (Tagessatz x Anzahl der Tage) zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz- Zulassungsstelle ermitteln kann. Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

§ 4

Benutzungsregelung für Dauerparker

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und entsprechend der Öffnungszeiten die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 2 zu schließen. Die Anmeldung für einen Dauernutzungsvertrag erfolgt über das Internetportal des beauftragten Dritten der Betreiberin. Nach entsprechender Eingabe der Daten in das System wird der Antrag der Betreiberin zur Vertragsannahme übermittelt. Mit der Annahme der Anfrage durch die Betreiberin kommt ein entsprechender Dauernutzungsvertrag zustande. Eine Annahme ist zwingende Voraussetzung und kann von der Betreiberin verweigert werden.
2. Der Vertrag über die Dauernutzung der Parkstätten kann im Laufe eines Monats bis zum 25. mit Wirkung zum letzten Tag des folgenden Monats gekündigt werden.
3. Die Regelungen für die Dauerparker sind im gesonderten Vertrag dargelegt.
4. Wird kein Dauernutzungsvertrag abgeschlossen so erfolgt ein Aufschlag auf die Entgelte nach § 2,e) in Höhe von 20 %.

§ 5

Vertragsgegenstand

Für die erlaubt eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit der Abstellung ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 6

Haftung

Das Fahrzeug wird auf dem Stellplatz auf eigene Gefahr abgestellt. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht).

§ 7

Datenschutzhinweise

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Betreiberin verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Parkstätte über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Mit Einfahrt in die Parkstätte kommt ein Mietvertrag über die Nutzung eines Stellplatzes zustande. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Der Mieter bestätigt durch Einfahrt in die Parkstätte, diese Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Datenschutzbeauftragter:
Ortwin Maser, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, E-Mail: datenschutz@paderborn.de
2. Art der verarbeiteten Daten
 - Kfz-Kennzeichen
 - Ein- und Ausfahrtszeitpunkte
 - Bezahlstatus
 - ggf. Forderungsdaten im Rahmen eines InkassoverfahrensBildaufnahmen werden nicht dauerhaft gespeichert, außer zur Beweissicherung im Einzelfall.
3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Verarbeitung dient:
 - der Durchführung des Parkvertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
 - der Durchsetzung berechtigter Interessen, insbesondere Zahlungsdurchsetzung und Missbrauchsvermeidung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO),
 - der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).
4. Empfänger der Daten
 - IT-Dienstleister
 - Zahlungsdienstleister
 - Inkassounternehmen
 - Rechtsanwälte und Gerichte
 - Behörden bei gesetzlicher VerpflichtungKeine Weitergabe in Drittstaaten.
5. Speicherdauer
 - Löschung nach ordnungsgemäßer Bezahlung spätestens zur nächsten vollen Stunde.
 - Bei Nichtzahlung Speicherung bis zum Abschluss des Mahn- oder Inkassoverfahrens.
 - Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
Die Erhebung des Kennzeichens ist zwingend erforderlich zur Nutzung der Parkstätte. Ohne Erhebung ist eine Nutzung nicht möglich.
7. Betroffenenrechte
Der Mieter hat folgende Rechte:
 - Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Einschränkung (Art. 18 DSGVO)
 - Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
8. Beschwerderecht
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
9. Automatisierte Entscheidungsfindung
Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

§ 8 Schlussbemerkungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

ASP - Eigenbetrieb der Stadt Paderborn
Abt. Parkstätten
An der Talle 21, 33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 88 - 1 16 00 oder -1 17 10
Mail: parken@asp-paderborn.de

Ergänzung zur Benutzungsordnung:

Vertragspartner ist der ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn, An der Talle 21, 33102 Paderborn. Erfolgt keine Bezahlung entsprechend §3 ist zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche die Ermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Kfz-Halterdaten) erforderlich. Daher werden neben dem Benutzungsentgelt eine Vertragsstrafe und Kosten für die Halterfeststellung und Nebenkosten wie Porto vom ASP erhoben.

Der ASP – Eigenbetrieb der Stadt Paderborn stellt diese Gebühren dem Kfz-Halter in Rechnung und beauftragt die Delpark GmbH mit dem Inkasso der genannten Kosten.